

Die Berechnung des Metalls hat nach folgendem Muster zu erfolgen:

Metallmenge im guten Guß i, *	..... kg	
zuzügl. Kreislauf- material i, i «	..... kg	
Eingußgewicht i, .... kg X Wert des flüs- sigen Metalls ge- mäß Metall- abrechnung 4		= .... DM
abzügl. Kreislauf- material i, i, .... kg X Wert des Ein- satzmaterials, *		= .... DM
Material im fer- tigen Stück i, i, .... kg		= .... DM

## § 5

## Gießereiausschuß

(1) Als Gießereiausschuß im Sinne dieser Preisordnung gelten die in der Gießerei hergestellten, als fehlerhaft erkannten und für den Abnehmer unbrauchbaren Abgüsse. Der Gießereiausschuß ist gemäß den Bestimmungen über das Rechnungswesen zu erfassen und ordnungsgemäß abzurechnen.

(2) Kundenausschuß — das sind Abgüsse, deren fehlerhafte Beschaffenheit erst beim Abnehmer festgestellt wird — ist getrennt auszuweisen.

(3) Nachbearbeitungskosten und Kosten für Fehlerbeit für Kundenausschuß beim Abnehmer sind getrennt auszuweisen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 nachgewiesenen Ausschußkosten werden vom Fachministerium bewilligt, wobei die auf Grund der Verordnung vom 17. März 1955 vom Ministerium der Finanzen bestätigten Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen.

(5) Bei formschwierigen Gußteilen, bei denen die Ausschußquote durch die Art der Formgebung über dem bestätigten Durchschnittsatz des Betriebes liegt, können die zuständigen Preisstellen auf Antrag die Anhängung der Mehrkosten mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen genehmigen. Diese Ausnahmegenehmigungen werden befristet

## Allgemeines

## § 6

Der vorkalkulierte Preis, der auf der bestätigten Gießereiabrechnung beruht, ist allen Angeboten, Verträgen und Berechnungen zugrunde zu legen. Der Vorkalkulation zu Preisbildungszwecken ist das gemäß den Richtlinien vom 1. Januar 1954 zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft ermittelte Gewicht zugrunde zu legen. § 5 der Verordnung vom 17. März 1955 ist anzuwenden. Die Nachkalkulation ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 17. März 1955 aufzustellen.

## § 7

Die Kosten für Modelle (Holz- und Metallmodelle, Formplatten, Kokillen) sind gesondert in Rechnung zu stellen.

## § 8

(1) Alle Gießereien, die Erzeugnisse herstellen, die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, haben die Abrechnung gemäß den Anlagen 1 bzw. 1 a und 2 bzw. 2 a einschließlich der Kostenträgerzeitrechnung über die zuständigen Ministerien bzw. Räte der Bezirke dem Ministerium für Schwerindustrie einzureichen. Die vorgenannten Dienststellen bewilligen mit Zustimmung des Ministeriums für Schwerindustrie ein Kalkulationsschema. Die Bewilligung erfolgt jährlich in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember. Als Abrechnungszeitraum gilt der vorangegangene Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September. Es sind die Materialpreise nach dem Stand vom 1. April 1955 zugrunde zu legen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, laut § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 17. März 1955 die listenmäßig erfaßten Preise mit den entsprechenden Kalkulationen gemäß Muster (Anlage 3 dieser Preisordnung) vierteljährlich, erstmalig am 1. April 1956, dem zuständigen Ministerium einzureichen.

Die Fachministerien sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Unterlagen Festpreise zu bilden.

## § 9

Weiterverarbeitende Industriebetriebe kalkulieren zu Preisbildungszwecken weiterhin mit den Preisen, die vor Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) gültig waren. Soweit Handwerksbetriebe berechtigt sind, Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen auf Grund der erlassenen Handwerker-Preisverordnungen zu kalkulieren, dürfen die Preisdifferenzen zwischen den Preisen dieser Preisordnung und den vor Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 407 gültigen Preisen im Anhängeverfahren ohne jeden Zuschlag weiterberechnet werden. Für das Handwerk gültige festgesetzte Preise werden aus Anlaß dieser Preisordnung nicht verändert.

## § 10

(1) Diese Preisordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Erste Anweisung vom 10. September 1954 zur Ergänzung der Kalkulationsvorschriften der Preisverordnung Nr. 341 für die zur Anwendung dieser Preisverordnung verpflichteten volkseigenen, zentralgeleiteten Formgießereien (ZBl. S. 462) und die sich daraus ergebenden Kalkulationsvorschriften sowie alle z. Z. gültigen Bewilligungen (Gießereiabrechnungen) der volkseigenen Betriebe verlieren nach Bewilligung der gemäß dieser Preisordnung eingereichten Gießereiabrechnungen ihre Gültigkeit. Die z. Z. gültigen Gießereiabrechnungen dürfen jedoch nur dann bis zur Neubewilligung der Gießereiabrechnung angewandt werden, wenn die Unterlagen hierzu spätestens vier Wochen nach Verkündung dieser Preisordnung an die zuständige Dienststelle eingereicht worden sind.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie  
S e l b m a n n  
Minister